

-Nichtamtliche Lesefassung-

RICHTLINIEN DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT FÜR DIE FÖRDERUNG DER VEREINS- UND JUGENDARBEIT

(gültig ab 01.01.2001)

Die Gemeinde Baddeckenstedt ist sich der Verantwortung bewusst, die von den Jugendgruppen und Jugendabteilungen der Vereine und Verbände übernommen wird. Die Jugendpflege ergänzt die Erziehung des jungen Menschen und fördert die Jugend innerhalb und außerhalb der Jugendgemeinschaften.

A. Allgemeines

§ 1

- (1) Die Gemeinde Baddeckenstedt stellt Mittel für die Förderung der Jugendpflege zur Verfügung.
- (2) Der jeweilige Haushaltsplan der Gemeinde Baddeckenstedt bestimmt den Umfang der Förderungs- und Bedarfsmittel. Die einzelnen Zuschusssätze (§§ 3 und 4) können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Beschluss des Verwaltungsausschusses angepasst werden.
- (3) Zuschüsse erhalten:
 1. Vereine und Verbände der Gemeinde Baddeckenstedt, die jugendliche Mitglieder haben und Jugendarbeit praktizieren.
 2. Jugendliche, die in der Gemeinde Baddeckenstedt ihren Wohnsitz haben und an Maßnahmen auswärtiger Vereine und Verbände gem. § 4 teilnehmen.

B. Jugend innerhalb und außerhalb von Jugendgemeinschaften

§ 2

Die Förderung der Jugend innerhalb der Jugendgemeinschaften gliedert sich in

- a) allgemeine Förderung (§ 3),
- b) Förderung von Fahrten, Lager und Wanderungen (§ 4) und
- c) Bedarfsförderung (§ 5).

§ 3

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Jugendförderung wird den Jugendgruppen und Jugendabteilungen der Vereine der Gemeinde Baddeckenstedt zur Förderung der Jugendarbeit ein jährlicher Zuschuss gewährt.
- (2) Der Zuschuss beträgt bei Vereinen und Verbänden, die gemäß Abs. 1 Jugendarbeit leisten und im Jahre 2000 bereits Zuschüsse erhalten haben 30 Prozent der bislang gezahlten Grundförderung.
Vereine, die in Jugendgruppen und Jugendabteilungen ausschließlich jugendliche Mitglieder betreuen, erhalten eine allgemeine Förderung in voller Höhe.
- (3) Der Zuwendungsbetrag für die allgemeine Jugendförderung gem. Abs. 1 wird den Vereinen und Verbänden auf die bislang gezahlte allgemeine Grundförderung angerechnet.

§ 4

- (1) Für Fahrten, Lager und Wanderungen wird ein Zuschuss in Höhe von 2,00 DM je Tag und Teilnehmer gewährt. Jugendliche Betreuer dieser Maßnahmen werden von der Bezuschussung ausgenommen.
- (2) Für die Berechnung des Zuschusses gilt:
 - a) Die Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung und darf höchstens 21 Übernachtungen außerhalb des Elternhauses umfassen.
 - b) Die entsprechenden Förderungssätze werden für die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis 18 Jahre gewährt (maßgebend ist der letzte Tag der Maßnahme).
- (3) Für kirchliche Veranstaltungen (z.B. Konfirmandenseminare oder Firmvorbereitungsseminare) werden 50 % der vorgenannten Zuschüsse gezahlt.

§ 5

In Sonderfällen kann auf begründeten Antrag ein Zuschuss gewährt werden, der sich nicht oder nicht in dieser Höhe aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 6

- (1) Die finanzielle Förderung durch die Gemeinde Baddeckenstedt setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Sie dient grundsätzlich nur zur Vollfinanzierung von Maßnahmen. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme.
- (2) Zuschüsse werden auf der Grundlage der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind jeweils vom Vorsitzenden zu unterschreiben und an die Gemeinde Baddeckenstedt zu richten. Die Anträge gem. § 4 sind grundsätzlich innerhalb 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme einzureichen. Für die einzelnen Maßnahmen muss dem Antrag ein Finanzierungsplan und, soweit möglich, ein Programm vorgelegt werden.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben jederzeit unvermutet zu überprüfen und die Jugendarbeit zu beobachten. Bei wesentlich falschen Zahlenangaben, die zu einer Gewährung oder einer Erhöhung des Zuschusses führen können, kann die Jugendgruppe, der Verein oder Verband dauerhaft oder vorübergehend von der Förderung ausgeschlossen werden. Außerdem ist der Betrag zu erstatten.
- (4) Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Beträge ausschließlich für die Jugendarbeit bzw. für den bezeichneten Zweck zu verwenden. Sie haben der Gemeinde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zu erstatten.

- (5) Bis zum 01.10. eines jeden Jahres ist ein Informationsantrag mit näheren Angaben über die Vorhaben des Folgejahres einzureichen. Nicht angemeldete Zuschussanträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
- (6) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

- (1) Zur schnelleren Bearbeitung von Zuschussanträgen wird der Bürgermeister ermächtigt, Zuschüsse bis zu 1.000 DM zu bewilligen. Die Bekanntgabe der Bewilligung erfolgt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses.
- (2) Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Baddeckenstedt zum 01.01.2001 in Kraft.

Baddeckenstedt, den 20.12.2000

GEMEINDE BADDECKENSTEDT

Ullrich
Bürgermeister